1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Hessen · Teil I

1968	Ausgegeben zu Wiesbaden am 23. Juli 1968	Nr. 18

Tag	Inhalt	Seite
12. 7. 68	**Neufassung des Gesetzes über die Entschädigung der Abgeordneten des Hessischen Landtags (Abgeordnetenentschädigungsgesetz)** . . *GVBl. II 12-3*	189
9. 7. 68	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufwandentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden . . . . . *Ändert GVBl. II 321-16*	194
9. 7. 68	Bekanntmachung über die Änderung der Amtsbezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise . . . . . *Ändert GVBl. II 321-6*	195

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Entschädigung der Abgeordneten des Hessischen Landtags (Abgeordnetenentschädigungsgesetz)*)

Vom 12. Juli 1968

Auf Grund des Art. 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Abgeordneten des Hessischen Landtags (Abgeordnetenentschädigungsgesetz) vom 1. Juli 1968 (GVBl. I S. 175) wird nachstehend der Wortlaut des Abgeordnetenentschädigungsgesetzes vom 25. Juni 1959 (GVBl. S. 17), wie er sich unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetenentschädigungsgesetzes vom 11. Juni 1964 (GVBl. I S. 69), des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetenentschädigungsgesetzes vom 21. Dezember 1964 (GVBl. I S. 249) und des Dritten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetenentschädigungsgesetzes vom 1. Juli 1968 (GVBl. I S. 175) ergibt, in der vom 1. Januar 1968 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 12. Juli 1968

Der Hessische Minister der Finanzen

Osswald

*) GVBl. II 12-3

Gesetz über die Entschädigung der Abgeordneten des Hessischen Landtags (Abgeordnetenentschädigungsgesetz) in der Fassung vom 12. Juli 1968

§ 1

(1) Die Abgeordneten des Hessischen Landtags erhalten:

1. für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Landtag und die folgenden acht Tage, im Falle einer Neuwahl des Landtags jedoch bis zum Ablauf des achten Tages nach der Wahl des neuen Landtags, eine Freifahrkarte für die Benutzung der Bundesbahn, Bundesbahn- und Bundespost-Omnibusse im Lande Hessen;
2. soweit sie anerkannte Beinamputierte sind: Ersatz der bei der An- und Abreise zu den Sitzungen des Landtags und der Fraktionen durch die Benutzung von Fahrzeugen zu und von der ihrem Wohnsitz nächstgelegenen Bahnstation entstandenen Fahrkosten;
3. vom ersten Tage der Wahlperiode bis zum Ende des Monats, in dem der Landtag aufgelöst wird oder seine Wahlperiode abläuft, eine an jedem Monatsersten im voraus zu zahlende
   a) Aufwandsentschädigung in Höhe von fünfzig vom Hundert der Aufwandsentschädigung eines Bundestagsabgeordneten; sie ist auf volle zehn Deutsche Mark aufzurunden;
   b) Entschädigung für die Benutzung von Kraftfahrzeugen und als Ersatz für entstandene Reisekosten von monatlich 150 Deutsche Mark und für zwei Fahrten monatlich vom Hauptwohnort der Abgeordneten zum Sitz des Landtags und zurück pro Kilometer 0,30 Deutsche Mark. Maßgebend für die Berechnung der Entfernung zwischen dem Wohnort des Abgeordneten und dem Sitz des Landtags (Ortsmitte bis Ortsmitte) ist die amtliche Streckenentfernungskarte. Die Festsetzung der Entfernung erfolgt durch das Präsidium des Landtags, das auch bei Streit- und Härtefällen entscheidet. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht, wenn Abgeordneten für bestimmte oder unbestimmte Zeit ein Dienstkraftwagen des Landes Hessen zur Verfügung steht;
   c) Entschädigung für in Ausübung des Mandats entstehende Unkosten in Höhe von fünfzig vom Hundert der Unkostenentschädigung eines Bundestagsabgeordneten; sie ist auf volle zehn Deutsche Mark aufzurunden.

(2) Abgeordnete, die ihr Einkommen überwiegend aus Land- und Forstwirtschaft, aus einem Gewerbebetrieb oder aus freiberuflicher Tätigkeit beziehen oder als Arbeiter oder Angestellte beschäftigt sind, erhalten, wenn sie in Ausübung ihres Mandats einen Einkommens-, Lohn- oder Gehaltsausfall haben, zur pauschalen Abgeltung dieses Ausfalles eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von monatlich 500 Deutsche Mark. Über den Antrag entscheidet das Präsidium nach vom Ältestenrat zu erlassenden Richtlinien.

(3) Abgeordnete, die nach dem ersten Zusammentritt des Landtags eintreten, erhalten die Entschädigungen gemäß § 1 Abs. 1 und 2 von dem Tage vor ihrem Eintritt an. Abgeordnete, die vorzeitig ausscheiden, erhalten sie bis zum Ende des Monats, in dem sie ausscheiden.

(4) Der Präsident, die Vizepräsidenten und die Mitglieder des Hauptausschusses erhalten die Entschädigungen gemäß § 1 Abs. 1 und 2 bis zum Tage des ersten Zusammentritts des neuen Landtags.

§ 2

(1) Für die Teilnahme an Sitzungen des Landtags, des Präsidiums, des Ältestenrats, seiner Ausschüsse, der Fraktionen, der Fraktionsvorstände und der Fraktionsausschüsse erhalten die Abgeordneten des Landtags für jeden Tag ihrer Anwesenheit, die durch Einzeichnung in die Anwesenheitslisten nachgewiesen wird, ein Tagegeld von 30 Deutsche Mark.

(2) Abgeordnete, deren Hauptwohnort mehr als 100 Kilometer vom Tagungsort entfernt liegt, erhalten für die An- und Abreise ein Tagegeld von je 15 Deutsche Mark. In besonderen Härtefällen kann das Präsidium des Landtags abweichend entscheiden. Ein Anspruch auf Reisegeld besteht bei aufeinanderfolgenden Sitzungstagen nur für die Anreise vor dem ersten Sitzungstag und die Abreise nach dem letzten Sitzungstag.

(3) Abgeordnete, die an dem Tagungsort des Landtags, der Landtagsausschüsse, der Fraktionen, der Fraktionsvorstände oder der Fraktionsausschüsse übernachten müssen, erhalten für jede notwendige Übernachtung ein Übernachtungsgeld. Das Übernachtungsgeld richtet sich nach dem Satz der Reisekostenstufe I a des Reisekostengesetzes. Der Nachweis der Übernachtungen obliegt den Abgeordneten.

(4) Abgeordnete erhalten, wenn sie vom Präsidenten des Landtags oder von der Landesregierung zu einer Veranstaltung eingeladen oder im Auftrag des Landtags oder eines seiner Ausschüsse oder ihrer Fraktionen auf deren Antrag tätig werden, Tagegeld gemäß Abs. 1 und 2 sowie Übernachtungsgeld gemäß Abs. 3. Das gilt auch für Veranstaltun-

gen, die außerhalb Hessens im Bereich der Bundesrepublik Deutschland stattfinden. In den vorgenannten Fällen werden die Fahrkosten ab Landesgrenze für die I. Klasse der Deutschen Bundesbahn erstattet.

(5) Das gleiche gilt weiter für die Tage, an denen die Tätigkeit eines Vizepräsidenten, eines Fraktionsvorsitzenden oder seines Stellvertreters, der Vorsitzenden der Ausschüsse oder das Referat eines Berichterstatters oder Mitberichterstatters die Anwesenheit am Sitz des Landtags oder am Veranstaltungsort oder Tagungsort erfordert.

(6) Wird der Hessische Landtag bei Veranstaltungen außerhalb des Landes Hessen durch die Präsidenten des Landtags oder vom Landtag beauftragte Abgeordnete vertreten, wird neben Tagegeld und Ersatz der Fahrkosten für jede erforderliche Übernachtung eine Entschädigung nach dem Satz der Reisekostenstufe I a des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten gewährt. Wenn die Benutzung des Dienstwagens des Landtags entfällt, wird bei Benutzung des Privatwagens ein Fahrgeld in Höhe von 0,30 Deutsche Mark je gefahrenen Kilometer vom Wohnort zum Veranstaltungsort und zurück gezahlt. Über die Benutzung eines Dienstwagens entscheidet der Präsident.

(7) Bei Auslandsdienstreisen, die der Zustimmung des Präsidenten bedürfen, erhalten die Abgeordneten Tagegelder nach den Sonderbestimmungen für Auslandsdienstreisen der Beamten der Stufe I a sowie die Fahrkosten I. Klasse von der Landesgrenze bis zum Tagungsort und zurück. Beträgt bei Auslandsdienstreisen die Entfernung vom Wohnort oder vom Sitz des Landtags zum Tagungsort mehr als 500 Kilometer, werden den Abgeordneten auf Antrag die Kosten für die Benutzung der I. Schlafwagenklasse erstattet.

(8) Der Präsident des Landtags kann für Dienstreisen die Benutzung von Flugzeugen genehmigen. Bei Flugreisen in das Ausland und bei Überseereisen mit dem Schiff finden die Sonderbestimmungen für Auslandsdienstreisen der Beamten sinngemäß Anwendung.

(9) Tagegeld wird für den gleichen Tag nur einmal gezahlt.

§ 3

(1) Für die Dauer ihrer Ämter erhalten der Präsident den doppelten Satz, die Fraktionsvorsitzenden den einfachen Satz, die Vizepräsidenten und die Ausschußvorsitzenden den halben Satz der monatlichen Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a zusätzlich. Bei Ausübung von Mehrfachfunktionen wird von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur der jeweils höhere Betrag gezahlt. Die zusätzliche Aufwandsentschädigung ist am Ersten jeden Monats im voraus zu zahlen; der angefangene Monat gilt als voll.

(2) Die Vizepräsidenten erhalten im Falle einer Vertretung des Präsidenten für jeden vollen Tag der Vertretung ein Dreißigstel der in Abs. 1 festgesetzten Dienstaufwandsentschädigung des Präsidenten. Die Dienstaufwandsentschädigung und die Vertretungsentschädigung dürfen zusammen die Dienstaufwandsentschädigung des Präsidenten des Landtags nicht übersteigen. Neben der Vertretungsentschädigung wird Tagegeld gemäß § 2 Abs. 5 nicht gewährt.

§ 4

(1) Abgeordnete, die gemäß den Vorschriften der Geschäftsordnung des Landtags von den Sitzungen des Landtags ausgeschlossen sind, verwirken für die gesamte Zeit des Ausschlusses bis zum Ablauf des letzten Tages des Ausschlusses den Anspruch auf

1. Aufwandsentschädigung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a,
2. Entschädigung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b und c,
3. Tagegelder gemäß § 2 Abs. 1, 2 und 4 mit Ausnahme der Fraktionssitzungen.

(2) Abgeordnete, die Mandate im Bundestag und im Landtag ausüben, können Aufwandsentschädigung nur von einem Parlament beziehen. Der Abgeordnete hat dem Präsidenten des Landtags schriftlich mitzuteilen, von welchem Parlament er die Aufwandsentschädigung zu beziehen wünscht. Das gleiche gilt sinngemäß für die Entschädigung nach dem Ausscheiden und für die Zahlung von Ruhegeld.

(3) Abgeordnete, die vom Landtag in eine außerhalb des Landtags stehende Institution delegiert werden, haben nur dann Anspruch auf Tagegelder gemäß § 2 Abs. 1 und 2, wenn Tagegelder von diesen Institutionen nicht gezahlt werden.

(4) Ein Abgeordneter des Landtags darf, wenn er auch Mitglied einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft ist und beide Körperschaften an gleichen Tagen versammelt sind, nur bei einer dieser Körperschaften Tagegelder beziehen. Auch darf er in dieser Eigenschaft während der Dauer seiner Berechtigung zur Freifahrt keine Eisenbahnfahrkosten annehmen.

§ 5

(1) Für jeden Tag, an dem ein Abgeordneter einer Sitzung des Landtags, des Präsidiums, des Ältestenrats oder einer Ausschußsitzung ferngeblieben ist, wird ein Betrag von einem Dreißigstel der in § 1 Abs. 1 Nr. 3 genannten Aufwandsentschädigung einbehalten. Der einzubehaltende Betrag erhöht sich auf das Doppelte für jeden Tag, falls das Fernbleiben sich über mehr als fünf aufeinander-

folgende Sitzungstage erstreckt, jedoch darf der einzubehaltende Betrag für einen Monat den Höchstbetrag der monatlichen Aufwandsentschädigung nicht übersteigen.

(2) Dieser Abzug findet nicht statt, wenn

1. der Abgeordnete am gleichen Tage der Sitzung eines Ausschusses als Mitglied beiwohnt oder
2. durch einen anderen Abgeordneten des Landtags vertreten wird, oder
3. das Fernbleiben durch Krankheit schriftlich entschuldigt oder durch höhere Gewalt verursacht wird, oder
4. das Fernbleiben durch Geschäfte im Interesse des Landtags veranlaßt ist, oder
5. der Abgeordnete gemäß § 2 der Geschäftsordnung des Landtags beurlaubt ist.

Die Entscheidung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, trifft der Präsident des Landtags.

(3) Wer an einer namentlichen Abstimmung nicht teilnimmt, gilt im Sinne des Gesetzes als abwesend, auch dann, wenn seine Anwesenheit an dem Tage nach den Bestimmungen über den Nachweis der Anwesenheit festgestellt ist.

§ 6

Die näheren Bestimmungen über die Anwesenheitslisten, insbesondere über Ort, Zeit und Form ihrer Auslage, trifft der Präsident des Landtags.

§ 7

Die in den §§ 1, 2, 3 und 5 festgesetzten Bezüge sind auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

§ 8

Der Präsident kann im Einvernehmen mit dem Präsidium des Landtags die Abgeordneten des Landtags gegen Unfall versichern lassen.

§ 9

(1) Abgeordnete, die infolge Ablaufs der Wahlperiode oder Auflösung des Landtags oder durch vorzeitiges Ausscheiden während der Wahlperiode die Mitgliedschaft im Landtag verlieren und nicht wiedergewählt werden, erhalten, wenn sie dem Landtag mindestens ein volles Jahr angehört haben, die Aufwandsentschädigung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a für weitere drei Monate nach dem Ausscheiden aus dem Landtag. Für jedes weitere Jahr der Zugehörigkeit zum Landtag seit Beginn der ersten Wahlperiode wird die Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a in Höhe eines einfachen monatlichen Betrages gewährt. Unterbrochene Zeiten der Zugehörigkeit zum Landtag werden zusammengerechnet. Ein Rest von einem halben Jahr gilt als volles Jahr. Bereits abgerechnete Zeitabschnitte der Zugehörigkeit zum Landtag dürfen bei einem erneuten Ausscheiden aus dem Landtag nicht mehr berücksichtigt werden.

(2) Die Entschädigung nach Abs. 1 Satz 2 wird in monatlichen Raten in Höhe von höchstens einer Aufwandsentschädigung gezahlt. Die Auszahlung in einer Summe kann das Präsidium auf schriftlichen Antrag genehmigen. Tritt ein früheres Mitglied wieder in den Landtag ein, ruht bei monatlichen Zahlungen der Anspruch gemäß Abs. 1 bis zum erneuten Ausscheiden aus dem Landtag.

§ 10

(1) Die Abgeordneten haben Anspruch auf Ruhegeld, wenn sie mindestens acht Jahre dem Landtag angehört haben. Ein Rest von einem halben Jahr gilt als volles Jahr. Das Ruhegeld beträgt nach achtjähriger Zugehörigkeit zum Landtag und Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres monatlich 600 Deutsche Mark. Für jedes weitere Jahr der Zugehörigkeit zum Landtag steigt das Ruhegeld um 75 Deutsche Mark bis zum Höchstbetrag von 1 200 Deutsche Mark monatlich. Bei Ausscheiden eines Abgeordneten durch Tod, Berufs- oder Arbeitsunfähigkeit vor dem fünfundfünfzigsten Lebensjahr kann das Präsidium die Auszahlung des Ruhegeldes unabhängig von den in Satz 1 bis 3 genannten Voraussetzungen genehmigen.

(2) Das Ruhegeld wird vom Ersten des auf das anspruchsbegründende Ereignis folgenden Monats bis zum Ablauf des Monats gewährt, in dem der Berechtigte stirbt.

(3) Der Anspruch auf Ruhegeld ruht während der Zeit, für die nach § 9 ein Anspruch auf Aufwandsentschädigung besteht.

(4) Zeiten der Mitgliedschaft im Landtag, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegen, werden für Abgeordnete, die dem Landtag in der sechsten Wahlperiode angehören, berücksichtigt.

§ 11

(1) Der überlebende Ehegatte eines Mitglieds oder ehemaligen Mitglieds des Landtags erhält sechzig vom Hundert des Ruhegeldes, sofern der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes Anspruch auf Ruhegeld hatte oder die Voraussetzungen für die Gewährung eines Ruhegeldes erfüllte.

(2) Die Vollwaisen erhalten zwanzig und die Halbwaisen zwölf vom Hundert des Ruhegeldes nach Abs. 1.

(3) § 10 Abs. 2 und 3 werden entsprechend angewandt.

§ 12

Die Anrechnung von Einkommen oder Versorgungsbezügen aus einer

Verwendung im öffentlichen oder einem ähnlichen Dienst oder von Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes auf das Ruhegeld und die Hinterbliebenenversorgung nach diesem Gesetz ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt für die Anrechnung des Ruhegeldes und der Hinterbliebenenversorgung nach diesem Gesetz auf Versorgungsbezüge aus einer Verwendung im öffentlichen oder einem ähnlichen Dienst. Im übrigen werden die für Landesbeamte geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften auf das Ruhegeld und die Hinterbliebenenversorgung sinngemäß angewandt, sofern sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

§ 13

(1) Als Eigenleistung für das zu gewährende Ruhegeld werden allen Abgeordneten des Landtags 380 Deutsche Mark der nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a zu zahlenden Aufwandsentschädigung einbehalten.

(2) Bei Ausscheiden aus dem Landtag ohne Anspruch auf Ruhegeld erfolgt keine Rückerstattung der für das Ruhegeld einbehaltenen Eigenleistungen.

§ 14

(1) Der Verzicht auf die Ansprüche aus diesem Gesetz ist unzulässig.

(2) Die Ansprüche aus diesem Gesetz sind unpfändbar und nicht übertragbar. Soweit bei Leistungen nach anderen Vorschriften die Gewährung oder die Höhe der Leistung von anderen Einkünften abhängig ist, bleiben die Entschädigungen nach diesem Gesetz bei der Ermittlung der Einkünfte unberücksichtigt.

§ 15

Im Falle des Ablebens eines Abgeordneten können die ihm noch zustehenden Bezüge an die Hinterbliebenen des Abgeordneten ausgezahlt werden, die in Familiengemeinschaft mit ihm gestanden haben, ohne daß die Erbfolge nachzuweisen ist. An wen die Zahlung zu leisten ist, bestimmt der Präsident des Landtags.

§ 16

Die gemäß §§ 1, 2, 3 und 15 zu gewährenden Entschädigungen bleiben steuerfrei.

§ 17

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Präsident des Landtags.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufwandentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden*)

Vom 9. Juli 1968

Auf Grund des § 27 Abs. 2 Satz 3 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103, 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1968 (GVBl. I S. 120), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Aufwandentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden vom 20. Februar 1968 (GVBl. I S. 48) wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgendeFassung:

„§ 4

Aufwandentschädigung des Vertreters

In der Hauptsatzung kann bestimmt werden, daß die Vertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters und des ehrenamtlichen Kassenverwalters im Vertretungsfall eine Aufwandentschädigung bis zur Höhe der Sätze nach § 2 Abs. 1 und 2 erhalten."

2. Die Anlage (Tabelle der Aufwandentschädigungen) erhält folgende Fassung:

„Tabelle der Aufwandentschädigungen

Größengruppen nach Einwohnerzahl	Gruppenbezeichnung	Aufwandentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister (monatlich) DM	Gruppenbezeichnung	Aufwandentschädigung für ehrenamtliche Kassenverwalter (monatlich) DM
bis 100	EB 1	217,40	EK 1	171,60
101 — 200	EB 2	263,20	EK 2	209,10
201 — 300	EB 3	343,20	EK 3	240,30
301 — 400	EB 4	406,70	EK 4	286,—
401 — 500	EB 5	480,50	EK 5	343,20
501 — 600	EB 6	544,—	EK 6	389,—
601 — 700	EB 7	606,40	EK 7	441,—
701 — 800	EB 8	686,40	EK 8	492,—
801 — 900	EB 9	766,50	EK 9	544,—
901 — 1 000	EB 10	858,—	EK 10	617,80
1 001 — 1 250	EB 11	961,—	EK 11	697,90
1 251 — 1 500	EB 12	1 064,—	EK 12	812,30
	EB 12 a	1 164,80*		
1 501 — 2 000	—	—	EK 13	880,90
2 001 — 2 500	—	—	EK 14	936,—
2 501 — 3 000	—	—	EK 15	995,30
			EK 15 a	1 040,—*

* Höherstufungsbetrag zu EB 12, EK 15 gemäß § 2 Abs. 3."

Artikel 2

Art. 1 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968, Art. 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Juli 1968 in Kraft.

Wiesbaden, den 9. Juli 1968

Der Hessische Minister des Innern

Schneider

*) Ändert GVBl. II 321-16

Bekanntmachung über die Änderung der Amtsbezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise*)

Vom 9. Juli 1968

Auf Grund des § 16 Satz 2 des Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise vom 29. Oktober 1953 (GVBl. S. 172) in der Fassung des Gesetzes vom 27. September 1965 (GVBl I S. 209) werden die nach § 2 Abs. 6 des Wahlbeamtenbezügegesetzes in Verbindung mit dem Sechsten Besoldungserhöhungsgesetz vom 8. Juli 1968 (GVBl. I S. 179) ab 1. Juli 1968 geltenden Amtsbezüge bekanntgemacht.

Tabelle der Amtsbezüge

I. Bürgermeister

Gruppenbezeichnung	Größengruppen (nach Einwohnerzahl)	Amtsgehalt (monatlich) DM	Dienstaufwandentschädigung (monatlich) DM	Ortszuschlag Tarifklasse
W 1	bis 1 000	993,30	100,—	II
W 2	1 001— 2 000	1 299,30	100,—	II
W 3	2 001— 3 000	1 475,90	100,—	II
W 4	3 001— 5 000	1 657,—	150,—	II
W 5	5 001— 7 500	1 926,90	200,—	I b
W 6	7 501— 10 000	2 078,80	200,—	I b
W 7	10 001— 20 000	2 283,50	200,—	I b
W 8	20 001— 30 000	2 704,20	250,—	I b
W 9	30 001— 50 000	2 909,20	250,—	I a
W 10	50 001— 75 000	3 120,70	250,—	I a
W 11	75 001— 100 000	3 534,70	350,—	I a
W 12	100 001— 250 000	3 950,80	350,—	I a
W 13	250 001— 500 000	4 570,50	350,—	I a
W 14	500 001—1 000 000	4 986,10	500,—	I a
W 15	über 1 000 000	5 230,70	500,—	I a

II. Landräte

Gruppenbezeichnung	Größengruppen (nach Einwohnerzahl)	Amtsgehalt (monatlich) DM	Dienstaufwandentschädigung (monatlich) DM	Ortszuschlag Tarifklasse
L 1	bis 40 000	2 704,20	250,—	I b
L 2	40 001— 80 000	2 909,20	250,—	I a
L 3	80 001—120 000	3 120,70	250,—	I a
L 4	120 001—180 000	3 324,30	350,—	I a
L 5	180 001—240 000	3 534,70	350,—	I a
L 6	über 240 000	3 738,20	350,—	I a

Wiesbaden, den 9. Juli 1968

Der Hessische Minister des Innern
Schneider

*) Ändert GVBl. II 321-6

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 14,60 DM einschließlich —,76 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 18 kostet 0,50 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer.
Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main)
Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Weinheim (Bergstr.), Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.